

§ 107

Staatsfeindliche Gruppenbildung

(1) Wer einer Gruppe oder Organisation angehört, die sich eine staatsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer eine staatsfeindliche Gruppe oder Organisation bildet oder deren Tätigkeit organisiert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Gesellschaftsgefährlichkeit von Staatsverbrechen erhöht sich in der Regel dann, wenn sich mehrere Personen zu ihrer Begehung zusammenschließen.

Staatsfeindliche Organisationen und Gruppen können z. B. zu dem Zweck gebildet werden, sich auf eine bestimmte Situation vorzubereiten, um dann der Lage entsprechend staatsfeindlich tätig zu werden.

Im Rahmen der imperialistischen Globalstrategie wird von subversiven Organisationen und Einrichtungen in Westdeutschland und Westberlin versucht, gerade solche staatsfeindlichen Gruppen in der DDR zu schaffen.

Eine solche Handlung ist tatbestandsmäßig nicht gleichzusetzen mit anderen Staatsverbrechen, die gemeinsam und arbeitsteilig begangen werden. Bei einem Zusammenwirken mehrerer Personen, z. B. bei der Spionage, der Sabotage und dem staatsfeindlichen Menschenhandel, entfällt die Anwendung des § 107. Diesen Verbrechen kann jedoch eine staatsfeindliche Gruppenbildung nach § 107 vorausgegangen sein.

2. Einer staatsfeindlichen Gruppe können Personen angehören, von denen die einen eine bestimmte Straftat (z. B. Spionage) begehen, die anderen sich aber nach § 107 strafbar machen, da der Grad ihrer Einbeziehung in die Gruppe erst ein Stadium erreicht hat, in dem sie noch keine Kenntnis über diese Tätigkeit der Angehörigen der Gruppe haben.

Eine Gruppe besteht dann, wenn sich mindestens zwei Personen zusammengeschlossen haben. Der Zusammenschluß ist vollzogen, wenn zwischen den Mitgliedern Übereinkunft über das Ziel, gemeinsam eine staatsfeindliche Tätigkeit durchzuführen, besteht. Das kann in schriftlicher oder mündlicher Form oder durch schlüssiges Verhalten der Fall sein.

Eine Organisation nach § 107 wird dadurch charakterisiert, daß festere Formen der Leitung und Regeln der Zusammenarbeit bei staatsfeindlicher Zielsetzung bestehen.

3. Nach Abs. 2 macht sich strafbar, wer eine solche Gruppe oder Organisation bildet oder ihre Tätigkeit organisiert. Zwischen beiden Tätigkeiten ist zu unterscheiden, wenn sie von verschiedenen Personen durchgeführt werden.